GEMEINDE WITTNAU
beflügelt

Reglement Dorfeingangstafeln

1. Einleitung und Zweck

Die Einwohnergemeinde Wittnau und der Verkehrs- und Verschönerungsverein haben zur Verschönerung des Dorfes an den Dorfeingängen im Jahre 2021 zwei neue Dorfeingangstafeln erstellt. Sie sollen die Besucher unseres Dorfes begrüssen und sollen zudem der Gemeinde, den Dorfvereinen und dem lokalen Gewerbe für Bekanntmachungen beziehungsweise für Einladungen zu öffentlichen Anlässen dienen.

2. Eigentum

Die fixen Komponenten (Holzkonstruktion, fest monierte Tafeln) sind Eigentum der Einwohnergemeinde Wittnau. Die austauschbaren Magnettafeln gehören den benutzenden Vereinen und Organisationen.

3. Unterhalt und Betreuung

Beschaffung und Unterhalt von Blumenschmuck sowie die Koordination von Beschaffung und Austausch der Magnettafeln übernimmt der Verkehrs- und Verschönerungsverein.

4. Benutzer

Nachfolgende Institutionen und Vereine können die Dorfeingangstafeln nutzen:

Gemeindeverwaltung Wittnau für Gemeindeanlässe und Abstimmungen

Dorfvereine von Wittnau zur Publikation von Anlässen und Jubiläen usw.

Gewerbebetriebe von Wittnau für Publikationen von Veranstaltungen, Tag der offenen Türe usw.

Kirchgemeinde Wittnau für kirchliche Anlässe und Veranstaltungen

Lose Verbindungen wie Clubs, Interessensgemeinschaften sowie politische Parteien haben kein Benutzungsrecht zur Publikation von Anlässen.

5. Benutzungsdauer

Beginn der Belegung maximal zwei Wochen vor dem ersten Anlassdatum; Ende der Belegung am ersten Arbeitstag nach dem Anlass. Bei allfälliger Mehrfachbelegung kann die Benutzungsdauer mit den Kontaktpersonen des Verkehrs- und Verschönerungsvereins abgesprochen werden. Es gilt die Regel: Wer zuerst den Antrag zur Reservation stellt, hat das Nutzungsrecht.

6. Art der Werbung

Die Art der Werbung darf weder gegen Treu und Glauben, noch gegen Anstand, Moral und Sittlichkeit verstossen.

7. Bestellungen der Magnettafeln

Die individuellen Aushängetafeln mit entsprechendem Logo, den Terminen und den Anlässen der Benutzer werden von den Kontaktpersonen des Verkehrs- und Verschönerungsvereines nach Möglichkeit einmal jährlich in einer Sammelbestellung organisiert. Die Kosten für die Aushängetafeln gehen zu Lasten der Benutzer. Die Aushängetafeln werden von den verantwortlichen Kontaktpersonen des Verkehrs- und Verschönerungsvereins montiert und demontiert.

8. Kontaktpersonen des Verkehrs- und Verschönerungsvereins

Der Verkehrs- und Verschönerungsverein benennt die zuständige Personen und teilt diese der Gemeindeverwaltung und den Benutzern mit.

9. Kosten

Pro Aushang wird vom Verkehrs- und Verschönerungsverein eine Gebühr von CHF 30.00 an den Benutzer in Rechnung gestellt.

10. Verwaltung der Veranstaltungstafeln

Die Aushängetafeln werden vom Verkehrs- und Verschönerungsverein gelagert und fachgerecht gepflegt.

11. Spezielles

Damit der Standort der Ortseingangstafeln nicht als allgemeiner Plakatstandort missbraucht wird, ist es nicht erlaubt, im Umkreis von 20 Metern der Dorfeingangstafeln weitere Werbetafeln, Plakate oder sonstige Werbemittel aufzustellen.

12. Schlussbestimmungen

Sämtliche bisherige Reglemente und Bestimmungen werden mit dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Dieses Reglement wird durch den Beschluss des Gemeinderates vom 26. April 2021 genehmigt und tritt in Kraft, sobald im Herbst 2021 die neuen Dorfeingangstafeln aufgestellt wurden.

5064 Wittnau, Mai 2021

Verkehrs- und Verschönerungsverein Wittnau
Präsident

Markus Brogli

Namens des Gemeinderates
Gemeindeammann *Gemeindeschreiberin*

Andreas von Mentlen Claudia Schraner